

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Klasse

der

K. B. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1906.

München

Verlag der K. B. Akademie der Wissenschaften

1907.

In Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Die finanziellen Operationen der Hospitaliter.

Von **Hans Prutz.**

(Vorgetragen in der historischen Klasse am 13. Januar 1906.)

Daß von den großen geistlichen Ritterorden des Mittelalters der der Templer die gebietende Machtstellung, derener sich auf dem Grunde der ihm durch eine eigentümliche Verkettung der Umstände zuteil gewordenen Autonomie¹⁾ und dank den ihm von den Päpsten verliehenen kirchlichen Vorrechten auch in weltlichen Angelegenheiten erfreute und die er auf allen Gebieten rücksichtslos zur Gewinnung immer größerer Vorteile geltend machte, weniger seinen kriegesischen Leistungen verdankte als dem Schwergewicht, welches er als erste finanzielle Großmacht des Kreuzzugszeitalters im Morgenlande so gut wie im Abendlande, gegenüber Privatleuten so gut wie Fürsten und Großen und namentlich auch der römischen Kirche gegenüber in die Wagschale zu legen hatte, ist wohl allgemein anerkannt und auch bei der Einschätzung der Momente gebührend in Rechnung gezogen worden, die seinen schließlichen Untergang herbeigeführt haben. Was in dieser Hinsicht aus den gelegentlichen Angaben der Quellen über die von den Templern ausgeführten finanziellen Operationen, die nach den dabei in Betracht kommenden Summen mit keinem der größten Geschäfte unserer Zeit den Vergleich zu scheuen brauchen, bisher im allgemeinen als feststehend gelten konnte.²⁾ hat dann Leopold Delisle in

¹⁾ Vgl. Prutz, Die Autonomie des Templerordens in den S.-B. der philos.-philol. und hist. Klasse 1905, I, S. 7 ff.

²⁾ Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge, S. 282.

einer verdienstlichen Abhandlung mit erschöpfender Gründlichkeit im einzelnen dargelegt und uns zugleich einen äußerst lehrreichen Einblick erschlossen in die Formen und das Wesen des mittelalterlichen Geldverkehrs überhaupt.¹⁾ Das Bild, welches er von den finanziellen Operationen der Templer entworfen hat, läßt zugleich ein überraschendes Licht fallen auf bisher unbekannte oder nur unsicher erkennbare Seiten in der kulturgeschichtlichen Entwicklung jener wichtigen Übergangszeit. Denn da Delisle das Glück hatte, neben den einschlägigen Angaben der zeitgenössischen Historiker und den urkundlichen Notizen auch einige Aufzeichnungen benutzen zu können, die unmittelbar aus dem täglichen Betrieb der templerischen Geldgeschäfte hervorgegangen sind und von deren Natur und dem dabei üblichen Verfahren die genaueste Anschauung geben,²⁾ hat er von einer bisher nur den allgemeinen Umrissen nach bekannten Seite der mittelalterlichen Finanzgeschichte ein bis in die Einzelheiten ausgeführtes Bild geben können. Dieses bietet uns nun wiederum den Anhalt und den Maßstab dar für die Aufsuchung und ergänzende Darlegung ähnlicher oder verwandter Erscheinungen und Vorgänge auf diesem Gebiete, die bisher übersehen oder unverständlich geblieben waren, denn erst jetzt ist der Schlüssel zu ihrer richtigen Würdigung gegeben.

Schon die Gleichheit der Verhältnisse, unter denen die übrigen geistlichen Ritterorden im wesentlichen dieselben Aufgaben zu lösen suchten, wie sie den Templern als dem ältesten Verbande derart gestellt waren, berechtigt zu der Annahme, daß sie sich dabei im allgemeinen der gleichen Mittel und Wege bedienten, die jene mit so ungewöhnlichem Erfolge angewandt

¹⁾ L. Delisle, *Mémoire sur les opérations financières des Templiers* in den *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et des Belles-Lettres*, Bd. 33 (Paris 1889).

²⁾ Es ist das ein in der Pariser Nationalbibliothek erhaltenes Bruchstück von dem Kassenjournal, das an einem der Zahlschalter des Tempels über die täglichen Ein- und Ausgänge von dem Ordensschatzmeister und dessen Beamten geführt wurde. Es umfaßt die Zeit vom 19. März 1295 bis zum 4. Juli 1296. Vgl. a. a. O. S. 74 ff.

hatten. Die Quellen, aus denen ihnen die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, zur Armen- und Krankenpflege und zu dem fast ununterbrochen geführten Kampf gegen die Ungläubigen zufließen, waren bei den Hospitalitern und später bei den Deutschen Herren dieselben wie bei den Templern. Sie zusammen zu bringen und flüssig zu machen, an die Stellen, wo sie verwendet werden sollten, zu überführen, die augenblicklich nicht zur Verwendung kommenden einstweilen nutzbar anzulegen und dabei möglichst großen Gewinn zu erzielen, war für die Leiter der Finanzen jener beiden Orden ebenso Pflicht wie für die Schatzmeister der Templer, ganz abgesehen davon, daß die Notwendigkeit, beträchtliche Summen in ferne Lande zu schicken oder zu überweisen, auch sie frühzeitig zu Einrichtungen führen mußte, welche dem eben damals an Umfang und Bedeutung wachsenden Geldverkehr überhaupt zugute kamen. So kann man denn mit gutem Rechte auch von finanziellen Operationen namentlich der Hospitaliter sprechen, und wenn das Material, das zur Entwerfung eines Bildes davon vorliegt, weder an Reichhaltigkeit noch an Kostbarkeit demjenigen verglichen werden kann, welches Delisle für die Schilderung dieser Seite in der Tätigkeit des Templerordens zur Verfügung gestanden hat, so reicht es doch aus, um den Beweis zu erbringen, daß eine entsprechende Tätigkeit in ganz ähnlichen Formen, mit den gleichen Zielen und daher auch im wesentlichen mit den gleichen Ergebnissen von den Hospitalitern geübt worden ist.¹⁾ An Größartigkeit freilich ist sie hinter der jener weit zurückgeblieben, hat dafür aber auch nicht ähnlich verhängnisvolle Folgen herbeigeführt, wie sie dort daraus schließlich hervorgegangen sind. Nicht bloß der Reichtum, sondern auch die Habgier der Templer war übel berufen, und wenn man in der auffälligen Art, wie in den Statuten des Deutschen Ordens, die im übrigen denen der

¹⁾ Curzon, *La maison du Temple de Paris* (Paris 1888), S. 258 läßt es noch zweifelhaft, ob finanzielle Geschäfte derart für die Hospitaliter nachweisbar sind, und weiß nur ein Beispiel davon anzuführen, eine Anleihe, die der Großprior dem *Prévôt des marchands* von Paris am 6. August 1358 bewilligte.

Templer nachgebildet sind, diesem der Mißbrauch seiner exemten Stellung zu schikanösem Prozessieren ausdrücklich untersagt wurde, eine indirekte Mißbilligung der anstößigen Praxis der Templer auf diesem Gebiete wird sehen dürfen,¹⁾ so wird man eine ähnliche Deutung an die Bestimmungen knüpfen dürfen, durch welche ebendort die Befugnis des Ordensmeisters und der Brüder zum Ausleihen von Geld in die engsten Grenzen eingeschlossen wird.²⁾ Daher hat sich denn auch der Deutsche Orden auf diesem Gebiete im allgemeinen einer entsprechenden Praxis enthalten und von Anleihen, die er Fürsten oder Städten bewilligte, Zinsen nicht erhoben.³⁾ Gewisse Verschiedenheiten aber, die in diesen Dingen zwischen dem Brauche der Templer und der Hospitaliter erkennbar werden, sind für beide charakteristisch und lassen das eigentümliche Wesen jedes der beiden Orden im Gegensatz zu dem des anderen bestimmter zutage treten.

Den Ausgangspunkt für die Bankiertätigkeit des Templerordens, die sich im Laufe der Zeit zu so gewaltigem Umfang und allgemeiner Bedeutung entwickelte, sieht Delisle mit Recht in dem alten Brauche, Kostbarkeiten und wichtige Papiere an geweihten Orten in sicheren Gewahrsam zu bringen. Die jeder weltlichen Autorität unzugänglichen und auch vor Eingriffen der Kirche geschützten Ordenshäuser waren dazu ganz besonders geeignet. Daher haben die Könige von Frankreich und von England nicht bloß ihre Kronjuwelen, sondern auch größere Geldsummen gelegentlich in den Templerhäusern zu Paris und zu London deponiert. Das gleiche taten reiche Privatleute. Denn, was ihnen so anvertraut war, durften die betreffenden

¹⁾ Die Statuten des Deutschen Ordens. Herausgegeben von Perlbach, Art. 3 (S. 30): . . . statuimus observandum, ut fratres in suis causis contra quempiam agentes salvis per omnia privilegiorum suorum libertatibus non ex proposito malitiose et indebite vexent eos, quos conveniunt, et ab aliis conventi non dolosa vel capciosa querant subterfugia.

²⁾ Vgl. A. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschen Ordensstaate Preußen zu Anfang des 15. Jahrhunderts (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering XXIII, 2), S. 26.

³⁾ Ebd. S. 124 ff.

Ordensbeamten nur auf persönliche Weisung des Deponenten wieder herausgeben.¹⁾ In gleicher Weise wurden aber auch die Räume minder bedeutender Ordenshäuser benutzt. Von den Templern wissen wir obenein, daß sie bei ihnen niedergelegte Gelder unter Umständen sogar im Felde in ihren Kassen mitführten. Insbesondere scheint es daher früh üblich geworden zu sein, daß Fürsten und Große, vermutlich aber auch reiche Privatleute Gelder, deren sie augenblicklich nicht bedurften, die sie aber später jederzeit zur Verfügung haben wollten, den Templern in Verwahrung gaben. Ob ihnen dafür von diesen Zinsen gezahlt wurden, ist nicht ersichtlich. Einzelne Beispiele aus späterer Zeit jedoch lassen keinen Zweifel darüber, daß der Orden die Mühewaltung als Bankier nicht ohne Entgelt übernahm, sondern seinen Geschäftsfreunden dafür Gebühren anrechnete, ganz abgesehen davon, daß er mit den so in seinen Händen zusammenfließenden großen Geldsummen für eigene Rechnung gewinnbringende Geschäfte zu machen gewußt haben wird. Jedenfalls ist diese Seite der Ordenstätigkeit, wie viele Beispiele lehren, noch im Laufe des 12. Jahrhunderts in Frankreich und England so entwickelt gewesen, daß man annehmen möchte, die Anfänge dazu seien schon von den ersten Leitern des Ordens gemacht worden.²⁾ So kann es denn auch nicht überraschen, wenn das Aufnehmen von Anleihen durch geldbedürftige Fürsten bei dem Orden sich bald zu einem festen Brauch entwickelte, der ein in allen derartigen Geschäften regelmäßig wiederkehrendes System erkennen läßt.³⁾ Natürlich hat dabei der Orden trotz der kirchlichen Wucherverbote reichlich Zinsen genommen, wenn er auch den wahrscheinlich sehr hohen

¹⁾ Vgl. die Erzählung Joinvilles über die Art, wie er, um die zu dem Lösegeld für Ludwig IX. 1250 zu Damiette fehlenden 30 000 Livres aus den Depots Privater im Tempelerschatz zu schaffen, unter stillschweigender Duldung der Ordensbeamten schließlich Gewalt anwendet, als ihm ein Templerkontur diese für den Orden in Betreff der erhaltenen Depots geltende Regel entgegenhält: Joinville, übersetzt von de Wailly, S. 209.

²⁾ Delisle, a. a. O., S. 2–10.

³⁾ Ebd. S. 15, 16.

Betrag derselben durch geschickte Fassung erst der fürstlichen Schuldscheine und dann seiner Quittungen über die erfolgte Rückzahlung zu verbergen wußte.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber für die Allgemeinheit, namentlich für die Erweiterung und Erleichterung des Geldverkehrs zwischen weit voneinander entfernten Ländern und damit für die Entwicklung des internationalen Handels wurde die Stellung, welche der Templerorden als der sicherste und daher gesuchteste Vermittler von Zahlungen und Geldsendungen in weite Fernen erlangte. Seiner bediente sich dazu namentlich die päpstliche Kurie, deren Kollektoren die von ihnen für Kreuzzugszwecke und zum Besten des heiligen Landes eingesammelten Gelder an die Ordenshäuser zu St. Gilles und Arles einzahlten, von wo sie dann an die Kasse des Pariser Tempelhauses abgeführt wurden, um von dort weiter nach Rom geschafft zu werden.¹⁾ Dabei wird es sich frühzeitig nicht mehr um den Transport der betreffenden Geldsummen in Münze gehandelt haben, sondern um ihre Überweisung durch Kreditbriefe und Schuldscheine, auf die hin die betreffende Ordenskasse — in diesem Falle die des Präzeptors zu Rom oder des bei der römischen Kurie bestellten Ordensprokurators — dem genannten Empfänger aus ihren Beständen die entsprechende Zahlung leistete. Infolgedessen wurde der Tempel zu Paris bereits im 13. Jahrhundert die Zentralkasse für die finanziellen Bedürfnisse des heiligen Landes, wo daher auch viele von den an den dortigen Unternehmungen beteiligten Körperschaften, Fürsten und Edelleuten, sowie von den jenseits des Meeres engagierten Bankhäusern und Großkaufleuten miteinander abrechneten, indem sie durch Anweisungen und Wechselbriefe Zahlung leisteten und Zahlung empfangen.²⁾ Auf diese Weise erlangte der Tempel zu Paris die Bedeutung des ersten Börsenplatzes für das gesamte Abendland und verknüpfte insbesondere dessen finanzielle Interessen unmittelbar mit denen der abendländischen Kolonie an der syrischen Küste. Damit wird es wohl in Verbindung zu

¹⁾ Delisle, a. a. O., S. 24, 25.

²⁾ Ebd. S. 31.

bringen sein, daß die Könige von Frankreich ihre eigene Finanzverwaltung frühzeitig eng mit dieser finanziellen Großmachstellung des Ordens verknüpften. Begründet war diese Verbindung vielleicht bereits durch die Anleihe, die Ludwig VII. zum Zweck seines Kreuzzuges bei dem Orden aufnahm. Jedenfalls hat sie von Philipp II. August an bis auf Philipp den Schönen bestanden und das Pariser Templerhaus für diese ganze Zeit geradezu zum Mittelpunkt für die Verwaltung der königlichen Finanzen, d. h. damals also der französischen Staatsfinanzen erhoben. Dorthin lieferten die königlichen Beamten gegen Quittung die von ihnen vereinnahmten Gelder ab; auf die dortige Kasse wurden die für das königliche Haus zu leistenden Zahlungen angewiesen, wie diese anderseits auch die vom König bewilligten Renten, Belohnungen u. s. w. den zum Empfange Berechtigten auszahlte. Dies eigentümliche Verhältnis fand einen bezeichnenden Ausdruck darin, daß die königlichen Rechnungsbeamten innerhalb des Tempelbezirkes wohnten. Offenbar wußte der König von Frankreich damals seine Gelder nirgends sicherer unterzubringen als in dem von allen kirchlichen und weltlichen Gewalten eximierten Ordenshause. Ähnliche Beziehungen bestanden übrigens auch zwischen anderen Fürsten und den Templern. Denn abgesehen von dem Gesichtspunkt der Sicherheit der unter Verschuß des Ordens verwahrten Gelder spielte dabei augenscheinlich auch der gute Ruf eine Rolle, dessen die Schatzmeister des Ordens sich erfreuten, wie denn einige von ihnen nachweislich über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinaus auf die französischen Staatsangelegenheiten bedeutenden Einfluß geübt haben.¹⁾ Die Tätigkeit in der Verwaltung des Schatzes des Templerordens galt damals offenbar für die beste Schule, die ein Finanzmann durchmachen konnte. Daher hat nicht bloß Karl I. von Anjou als König von Neapel, sondern auch König Jakob I. von Katalonien einen Tempelritter zur Verwaltung seiner Finanzen berufen. Auf der anderen Seite aber hieß es das Wesen des Templerordens, wie

¹⁾ Delisle, a. a. O., S. 61, 64, 71.

es sich frühzeitig ausgeprägt hatte, völlig verkennen, wollte man annehmen, derselbe habe bei Übernahme und Führung derartiger Geschäfte nicht in erster Linie seinen Vorteil im Auge gehabt. Sicherlich hat er nicht bloß für gewährte Darlehen entsprechende Zinsen genommen, sondern auch für die verschiedenen anderen Arten von Bankgeschäften, die er für fürstliche Auftraggeber ausführte, Gebühren in Rechnung gebracht, die ihn für seine Mühewaltung reichlich entschädigten. Ersteres erhellt aus dem Umstande, daß im Jahre 1274 der Ordensmeister Wilhelm von Beaujeu Heinrich III. von England über die Zahlung von 30 307 Livres tournois quittiert, — d. i. dem Metallwert nach 575 833 Francs — welch eigentümliche Summe doch kaum anders als durch Einrechnung des Zinsbetrages zu erklären sein dürfte.¹⁾ Daß der Orden die zu seiner Verfügung stehenden Barmittel durch solche und ähnliche Geschäfte dauernd beträchtlich vermehrte, um einen Teil davon in Grunderwerb anzulegen, wird bestätigt durch die Angabe, die Zahl der in templerischem Besitz befindlichen Manoirs, d. h. Güter von solchem Umfange, daß der Ertrag des einzelnen ausreichte, einen kriegsmäßig gerüsteten Ritter ein Jahr lang zu unterhalten, sei in den Jahren von 1291, wo mit dem Verlust der letzten Besitzungen im Osten die Notwendigkeit zur Verwendung größerer Mittel auf deren Verteidigung wegfiel, bis zu der Katastrophe von 1307 von 9000 auf 10 500 gestiegen. Das bedeutet eine Vermehrung des Grundbesitzes um mehr als 16,5%. Dabei ist noch zu bedenken, daß natürlich nur ein Teil der jährlichen Einnahmen des Ordens in Grund und Boden angelegt worden sein wird, ja man kann vielleicht sogar annehmen, daß diese Neuerwerbungen an Grundbesitz bloß den Reingewinn darstellen, der dem Orden nach Bestreitung aller seiner Bedürfnisse, die sicherlich nicht gering waren, übrig blieb, ganz abgesehen von dem für jene Zeit gewaltigen Betriebskapital, welches in den von ihm unternommenen großen finanziellen Operationen dauernd beschäftigt war.

¹⁾ Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge, S. 370.

Prüft man nun an diesem durch eine Fülle von Einzelheiten wohlbeglaubigten und zugleich belebten Bilde der templerischen Finanzoperationen, was von Unternehmungen ähnlicher Art seitens des Hospitaliterordens gelegentlich berichtet wird, und überblickt man die freilich ziemlich fragmentarischen Auskünfte, welche die erhaltenen Urkunden dieses Ordens darüber gewähren, so ergibt sich, daß bei demselben ganz ähnliche Einrichtungen bestanden haben und eine ähnliche finanzielle Betriebsamkeit im Schwange gewesen ist.

Auch hier wird den Ausgangspunkt dafür der hohe Grad von Sicherheit gebildet haben, welche die Häuser des Hospitals denjenigen boten, die besondere Kostbarkeiten zu bergen oder augenblicklich nicht gebrauchte größere Geldsummen aufzubewahren hatten. So sehen wir z. B. König Johann von England am 29. März 1205 zu Oxford dem Großprior des Hospitals in England eine goldene Krone in Verwahrung geben,¹⁾ welche er dem Orden in seinem Testament vom 18. Mai 1204 für den Fall seines Todes bereits vermacht hatte.²⁾ Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich nicht auch hier um ein Pfandgeschäft gehandelt hat, so daß der hartbedrängte König auf die dem Orden eingehändigte Krone Geld geliehen erhielt. Doch kann ebenso gut eine einfache Sicherheitsmaßregel vorliegen. Dieselben Möglichkeiten sind gegeben, wenn König Johann am 29. März 1216 dem Orden quittiert über den richtigen Empfang der Kleinodien, die er ihm in Verwahrung gegeben hatte.³⁾ In ähnlicher Weise hatte um dieselbe Zeit der Patriarch von Antiochien Pierre de Loies die Kostbarkeiten seiner Kirche einschließlich der in dem Besitz derselben befindlichen Reliquien — darunter eine Partikel des heiligen Kreuzes — für längere Zeit in dem dortigen Ordenshause in Sicherheit gebracht, wie aus der Bescheinigung hervorgeht, die er im Oktober 1209 über die richtige Rückgabe

¹⁾ Delaville Le Roulx, *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de Jérusalem*, n. 1216 (II, S. 48—49).

²⁾ Ebd. n. 1191 (II, S. 30—31).

³⁾ Ebd. n. 1468 (II, S. 188).

des Depots ausstellte.¹⁾ Ferner liegt uns ein vom 1. April 1278 datiertes Protokoll vor über die Entgegennahme seiner in der Hospitaliterkirche zu Aix hinterlegt gewesenen Kostbarkeiten durch Karl von Anjou, unter denen ebenfalls besonders hochgehaltene Reliquien sich befinden, wie ein Zahn des Apostels Jakobus, ein Haar aus dem Barte des heiligen Bartholomäus und ein solches des heiligen Franziskus.²⁾

Dann aber hat der Hospitaliterorden ganz ebenso wie der der Templer von Fürsten und Großen zu späterer Verwendung bestimmte Gelder, namentlich, wie es scheint, solche, die in irgend einer Art Zwecken des heiligen Landes dienen sollten, vorläufig in Verwahrung genommen. Ein besonders lehrreiches Beispiel dafür, das zudem die hier in Betracht kommenden Verhältnisse noch von einer anderen Seite her in dankenswerter Weise beleuchtet, liegt uns aus den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts (1163—69) vor in einer umfänglichen Urkunde des Hospitalitermeisters Gilbert d'Assally.³⁾ Darin bezeugt dieser, König Bela III. von Ungarn, Herzog von Dalmatien und Kroatien, habe durch einen seiner Diener dem Orden Gold im Werte von 10 000 Goldbyzantiern überbringen lassen mit der Bestimmung, dafür in der Nachbarschaft der heiligen Stadt, nicht etwa in den Grenzmarken gegen die Ungläubigen,⁴⁾ Landgüter anzukaufen, deren Ertrag, solange der damals in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin eine Pilgerfahrt vorbereitende König im heiligen Lande weilen würde, diesem zufallen, nach seinem Tode aber oder nach seiner Rückkehr nach dem Westen auf den Orden übergehen sollte. Da sich nun aber der gewünschte Güterkauf als unmöglich erwiesen hatte, weil geeignete Ländereien in der Nähe Jerusalems nicht zu haben waren, überließ der Orden einige von seinen eigenen Gütern in der Nachbarschaft der Stadt, unter anderen das Kastell Emaus, mit allem Zubehör und dem gesamten Ertrage dem Könige, so daß

¹⁾ Ebd. n. 1336 (II, S. 112).

²⁾ Ebd. n. 3657 (III, S. 360).

³⁾ Ebd. n. 309 (I, S. 222).

⁴⁾ „prope civitatem Jerusalem, non secus Turcorum fines“.

diesem der Nießbrauch des Ertrages desselben für die Zeit seines Aufenthaltes im heiligen Lande zustehen sollte, um nach seinem Tode daselbst oder nach seiner Abreise in die Heimat auf das Hospital überzugehen. Ausdrücklich wird dabei festgesetzt, keinem der Nachkommen des Königs sollte je irgend ein Recht auf diese Rente zustehen, selbst nicht einem seiner Söhne, wenn er dem Orden im heiligen Lande selbst dienen wollte: vielmehr sollten einem solchen dann von dem Orden nur Waffen und Pferde geliefert werden. Unter den dem Orden von Bela III. zugewandten 10 000 Goldbyzantiern wird man nun aber, wenn anders die handschriftliche Überlieferung richtig ist und in der Zahl nicht ein Fehler untergelaufen ist, nicht die in den Kreuzfahrerstaaten üblichen Goldbyzantier verstehen dürfen, deren Metallwert auf 9,5 oder 10,1 Francs heutiger französischer Währung berechnet wird, während ihr Kurswert auf das Achtfache, also 76 Franken veranschlagt wird. Vielmehr wird es sich um eine andere, vielleicht eine ungarische Goldmünze von noch höherem Werte handeln. Denn für einen Teil der ganzen Summe von 10 000 Goldbyzantiern, nämlich 11 000 Byzantii Sarazenati, bekennt der Meister, in Accon ein stattliches Haus (palatium) und vier andere Häuser nebst einem Obstgarten und ein Landgut (casale) vor den Toren der Stadt gekauft zu haben. Als den Jahresertrag dieser Neuerwerbung gibt er dabei 1100 Byzantier an.

Abgesehen von der zunächst in Rede stehenden Frage sind diese Angaben noch in anderer Hinsicht interessant und geeignet, unsere lückenhafte Kenntnis von den wirtschaftlichen Zuständen jener Zeit im allgemeinen und der fränkischen Ansiedelungen im Osten im besonderen in dankenswerter Weise zu ergänzen. Wenn nämlich damals in der Gegend von Jerusalem selbst käufliche Landgüter nicht vorhanden waren, so muß daraus geschlossen werden, daß das Land reichlich besiedelt war und sich im Zustande guter Behauung befand. Die Berechnung des jährlichen Ertrages der in den zu Accon gekauften Häusern angelegten 11 000 Byzantii Sarazenati auf deren 1100 ergibt eine Verzinsung des Kapitals zu 10 $\frac{1}{2}$ %. Das wird man wohl

als den landesüblichen Prozentsatz ansehen dürfen, der bei weniger sicheren Geschäften ähnlicher Art gewiß noch eine Steigerung erfuhr. Auf die Größe der Summe, die der Ungarnkönig zur Sicherstellung seines Unterhaltes im heiligen Lande bestimmt und danach als Geschenk dem Orden zugewandt hatte, können wir einen Schluß ziehen aus dem Teil davon, von dessen Verwendung hier Rechenschaft gegeben wird. Der da genannte Byzantius Sarazenatus ist identisch mit dem Dinar Soury der Mohammedaner, d. h. Denar von Tyrus. Er wird von den Zeitgenossen gleichgesetzt einer halben französischen Libra oder einem halben Livre tournois. Da diese dem Metallgehalt nach gleich heutigen 19 Francs zu setzen ist, war der Byzantius Sarazenatus gleich $9\frac{1}{2}$ Franken, deckte sich also mit den von den Franken im Osten ausgeprägten, schlechtweg als Goldbyzantier bezeichneten Münzen. Diese Byzantii Sarazenati nämlich waren nur auf sarazenische Art, in Nachahmung der arabischen Münzen ausgeprägte Goldstücke, die in den Münzstätten zu Accon, Tyrus, Tripolis und Antiochien hergestellt wurden, um namentlich im Handel mit den Mohammedanern verwendet zu werden, welche christliche Münzen wegen des darauf befindlichen Zeichens des Kreuzes anzunehmen sich weigerten. Deshalb ahmte man erst einfach Goldmünzen der gerade regierenden Kalifen nach; dann stellte man solche her mit den den echten arabischen Stücken eigenen Um- und Inschriften, einschließlich der dabei verwendeten Sprüche aus dem Koran. Als dies aber von seiten der obersten kirchlichen Autoritäten verboten wurde, half man sich, da diese Münzen im Handel und Verkehr mit den Ungläubigen nun einmal nicht zu entbehren waren, origineller, aber freilich nicht gerade ehrlicher Weise, indem man die Stücke mit absichtlich undeutlich ausgeprägten arabischen Inschriften versah, die bei oberflächlicher Betrachtung die sonst an dieser Stelle üblichen Koransprüche, Lobpreisungen der Kalifen u. s. w. zu enthalten schienen, tatsächlich aber statt derselben christliche Glaubensformeln in arabischer Sprache wiedergaben. Die Herstellung dieser Münzen lag in den Händen der Venetianer, welche für

dieses zweifellos sehr einträgliche Privileg dem Landesherrn 15% von der Gesamtsumme der von ihnen ausgeprägten Goldstücke dieser Art entrichteten.¹⁾ Bleibt demnach auch unklar, um welche Summe im ganzen es sich bei des Ungarnkönigs Geschäft mit dem Orden gehandelt hat, so kann doch darüber kein Zweifel sein, daß das Objekt desselben ein sehr bedeutendes gewesen ist. Denn die durch Ankauf von Häusern in Accon angelegte Summe von 11 000 Byzantii Sarazenati, die nur einen Teil davon darstellt, ist dem Metallwert nach 104 500 Francs gleichzusetzen, entsprach aber an Kaufkraft heutigen 836 000 Francs, während die jährlich davon gezogene Rente 10 450 resp. 83 600 Francs gleichzusetzen wäre. Jedenfalls gibt der ganze Handel ein lehrreiches Beispiel für die Art, wie abendländische Fürsten, auch wenn sie nicht mit Heeresmacht, sondern bloß als Pilger mit stattlichem Gefolge nach Palästina ziehen wollten, sich für die Zeit ihres dortigen Aufenthaltes zum voraus die Mittel zu standesgemäßem Leben bereit stellten und wie dabei den geistlichen Ritterorden vermöge ihrer geschäftlichen Vermittelung gelegentlich reicher Gewinn zufiel. Das gleiche Verfahren dürfte, wenn freilich auch nicht in ähnlich großartigem Maßstabe, auch von anderen Fürsten und Herren angewandt worden sein.

Ganz ebenso wie bei dem Templerorden erscheint auch bei dem der Hospitaliter als natürliche Weiterbildung derartiger Beziehungen die Aufnahme von Anleihen der betreffenden Herren bei den stets über reiche Geldmittel verfügenden Rittermönchen. Ist diese Seite der finanziellen Tätigkeit bei den Hospitalitern nicht in ähnlichem Umfang ausgebildet gewesen wie bei den Templern, so hat sie doch auch bei ihnen nicht gefehlt und in ihrem wirtschaftlichen System keine ganz un-

¹⁾ Vgl. Lavoix, *Monnaies à légendes arabes frappées par les Croisés en Syrie* (Paris 1878) und Schlumberger, *Les principautés franques en Syrie d'après les monnaies* in der *Revue des deux mondes* 1876, S. 5 ff. und desselben *Numismatique de l'Orient latin* (Paris 1879), sowie de Vogue, *Monnaies et sceaux des Croisades* in den *Mélanges de Numismatique* II (1878), S. 168 ff.

wichtige Rolle gespielt. So sehen wir zunächst kirchliche Würdenträger in Geldverlegenheit sich um Hilfe an das Hospital wenden. Am 29. Januar 1256 erteilt z. B. Papst Alexander IV. dem Patriarchen Jakob von Jerusalem Vollmacht, für die Bedürfnisse seiner Kirche bei dem Orden eine Anleihe von 150 Unzen Gold aufzunehmen¹⁾ und am 9. Mai 1257 bescheinigt Philipp, der Kantor der Kirche zu Tripolis, in Vollmacht seines Bischofs Opatzo und seines Kapitels, vom Orden ein Darlehen im Betrage von 1900 Livres tournois empfangen zu haben, d. i. 36 100 Francs, woraus die Kosten der Reise des Bischofs nach dem Abendland bestritten werden sollen.²⁾ Nach diesen Beispielen scheinen also geistliche Darlehensucher zum Abschluß des Geschäftes die Erlaubnis ihrer kirchlichen Vorgesetzten nötig gehabt zu haben. Ob in solchen Fällen der Orden als Darleiher auf die üblichen Zinsen verzichtete oder die Kirche kein Bedenken trug, Zinsen zu zahlen, muß dahingestellt bleiben. Aber der Orden hat, wie es scheint, gelegentlich auch noch höher stehende kirchliche Schuldner gehabt. Ihm hat nach glaubwürdigen Angaben³⁾ Papst Alexander III. wenigstens zu einem Teile die Mittel zu verdanken gehabt, welche ihm trotz des kaiserlichen Gegenwirkens erst die Gewinnung der Tiara und dann ihre Behauptung gegen Friedrich I. ermöglichten. Hierauf namentlich wurde die augenfällige Begünstigung zurückgeführt, deren der Orden sich von ihm zu erfreuen hatte, und auch in der Folge meinten manche, der Orden gewähre der Kurie Geld, um dafür von ihr nur größere Gegenspenden bewilligt zu erhalten.⁴⁾ Nicht wesentlich anders scheint das in späterer Zeit gewesen zu sein. Denn am 4. März 1272 bittet Papst Gregor X. den Visitator und Großprior der Hospitaliter in Frankreich, ihm, wenn König Philipp III. von Frankreich die in Aussicht gestellte Hilfe nicht bald leiste, 25 000 Mark Silber

¹⁾ Cartulaire, n. 2785 (II, S. 812—13).

²⁾ Ebd. n. 2875 (II, S. 849).

³⁾ Gerhoh Reichersperg, De investig. Antichristi im Archiv f. K. Österr. Geschichtsquellen 20, S. 170.

⁴⁾ Reuter, Alexander III. und seine Zeit, Bd. III², S. 599.

zu leihen, um die zum Kriege gegen Sizilien nötigen Schiffe und Mannschaften aufzubringen.¹⁾ Ob dies Geschäft zum Abschluß gekommen ist, wissen wir freilich nicht.

Gewinnreicher für den Orden dürften derartige Geschäfte allerdings gewesen sein, wenn sie mit weltlichen Großen abgeschlossen wurden, weil dabei die kirchlichen Vorschriften gegen das Zinsnehmen und die dasselbe als Wucher bedrohenden kirchlichen Strafmandate leichter umgangen werden konnten. Gelegentlich haben daher auch die Hospitaliter auf diesem Gebiete sehr bedeutende Operationen ausgeführt. Als eine solche wird es freilich noch nicht gelten können, wenn sie dem Herrn von Cäsarea einst 1000 Byzantier, d. i. 9500 Francs, dem Werte nach gleich etwa 76 000 Francs heutiger französischer Münze, liehen. Als König Leon II. von Armenien seine Tochter vermählte und ihr die bedungene Mitgift zu zahlen hatte, gewährte ihm der Orden eine Anleihe in dem zehnfachen, nach einigen sogar in dem zwanzigfachen Betrage, während er dem Grafen von Tripolis gar eine solche von 34 000 Byzantiern bewilligte, d. i. 323 000 Francs dem Metallgehalt nach, dem Werte nach heutigen Tages 2 584 000 Francs. Daß solche Summen nicht gleich vollständig bar erlegt worden sein werden, darf mit gutem Grunde vermutet werden, obgleich es dem Gebrauche der Zeit und der ihr eigenen Wertschätzung des baren Geldes entsprechen würde, wenn die Barbestände in den Kassen der Orden für gewöhnlich weit größer gewesen wären, als bei uns unter ähnlichen Umständen irgend der Fall sein würde. Hat doch der Templerorden, als er 1191 die Insel Cypern von König Richard von England käuflich erwarb, von dem vereinbarten Preise von 100 000 Goldbyzantiern nicht weniger als 40 000, d. h. 380 000 Francs (resp. 3 040 000) alsbald bar erlegen können. Bekannt ist auch, welche ungeheuren Schätze der letzte Meister dieses Ordens mit sich führte, als er, der Einladung des Papstes folgend, die verhängnisvolle Reise nach Frankreich antrat, und es kann kaum bezweifelt

¹⁾ Cartulaire, n. 3440 (III, S. 263).

werden, daß gerade diese die Habgier König Philipps IV. mächtig reizten und ihn wesentlich mitbestimmten, die Waffen, die ihm wie zufällig gegen den Orden in die Hand gegeben waren, mit so unbarmherziger Konsequenz zu dessen Vernichtung zu benutzen. Das wird eigentlich schon bewiesen durch die Art, wie der König schließlich die als Erben der Templer zugelassenen Hospitaliter auf die wichtigsten Vorwände hin geradezu ausraubte und ihnen namentlich die ihnen gebührenden Barbestände des Templerordens abnahm.

In ganzen und großen also bietet die finanzielle Tätigkeit des Hospitaliterordens ein Seitenstück zu der der Templer. Auch er leistete auf Anweisungen, die im heiligen Lande ergingen, Zahlung im Abendlande und umgekehrt, wie er sich z. B. verpflichtete, entsprechend der testamentarischen Bestimmung eines gewissen Maurin vom 28. Juni 1152, die dieser in Tripolis aufsetzte, indem er den Orden zum Erben seiner Güter ernannte, die zwei Neffen desselben im Abendlande ausgesetzten Legate von je 100 Byzantiern, falls die Empfangsberechtigten nicht nach Palästina kommen sollten, in Frankreich auszuzahlen.¹⁾ Aber auch in seinen abendländischen Häusern nahm er im Auftrage befreundeter Fürsten die Zahlung für diese bestimmter Gelder entgegen, um sie an dieselben abzuführen. So quittiert z. B. am 15. Dezember 1292 zu Manosque der Ordensmeister Wilhelm von Villaret über 5000 Sous provenzalischer Kronen, welche die Einwohner des genannten Ortes König Karl II. von Neapel zu zahlen hatten.²⁾ In einem Punkte jedoch waltet zwischen beiden Orden auf diesem Gebiete ein wesentlicher Unterschied ob. Während man nämlich von dem Templerorden geradezu sagen könnte, trotz der mönchischen und ritterlichen Eigenschaften seiner Glieder sei er eigentlich eine einzige große Bankiergesellschaft gewesen, die von ihrem Pariser Haupthause aus im Zusammenwirken mit ihrer Londoner Niederlassung und in Verbindung

¹⁾ Cartulaire, n. 210 (I, S. 161): *Hospitale reddat in ultramarie istos bisanzios.*

²⁾ Ebd. n. 4204 (III, S. 614). Vgl. n. 4197 (III, S. 611).

mit ihren über die ganze Christenheit verstreuten Filialen und Agenturen, gestützt auf ein ungeheures, sich rasch vermehrendes Betriebskapital und im Besitz von Konnexionen, wie sie sonst niemandem zur Verfügung standen, nicht bloß im Mittelpunkt, sondern an der Spitze des gesamten Geldverkehrs jener Zeit stand und darin eine geradezu herrschende Stellung einnahm, wird eine derartige bankmäßige Organisation bei den Hospitalitern nicht erkennbar. Insbesondere hat dieser Orden nach den Spuren, die uns vorliegen, seine Bankiertätigkeit niemals in der berufsmäßigen Art geübt, die für jenen charakteristisch ist. Das geht namentlich daraus hervor, daß die Hospitaliter zur Übersendung von Geld an ihre morgenländischen Ordenshäuser sich der Vermittelung südfranzösischer Bankiers zu bedienen pflegten, welche die betreffenden Summen auf ihre Kontore oder auf ihre Geschäftsfreunde in den dortigen Hafenstädten anwiesen und auch für den Orden ihm zustehende Zahlungen im Abendlande einzogen.¹⁾

Wie gewiß schon manchem Zeitgenossen, so drängt sich gegenüber einer so umfassenden und planmäßig betriebenen finanziellen Tätigkeit der beiden großen geistlichen Ritterorden auch uns naturgemäß die Frage auf, ob und wie dieselbe denn eigentlich mit dem ursprünglichen Zweck dieser Genossenschaften und den sich daraus ergebenden Pflichten ihrer Glieder in Einklang zu bringen war. Zwar war den Orden als geistlichen Körperschaften die Erwerbung von Eigentum, der Genuß von Zehnten und Renten aller Art und der Besitz der verschiedensten nutzbaren Rechte ja erlaubt, und wenn, wie es scheint, bei den einst zu Troyes gepflogenen Verhandlungen über die den Templern zu gebende Regel auch die Meinung nicht unvertreten geblieben war, dem neuen Orden sei die Erlaubnis dazu zu versagen, so sind doch ihre Wortführer auf Widerspruch gestoßen und mit ihrem Verlangen schließlich nicht durchgedrungen.²⁾ Immerhin konnten in kirchlich strenger

¹⁾ Vgl. Bibliothèque de l'École des chartes, II. Série, Bd. III, S. 206.

²⁾ Vgl. Prutz, Die Autonomie des Templerordens, a. a. O., S. 39 und oben S. 15.

denkenden Kreisen wohl ernste Bedenken erhoben werden gegen die Art, wie die Orden ihr Besitztum möglichst hoch zu verwerten und möglichst schnell zu vermehren bestrebt waren. Hier dürfte wohl die Erklärung zu finden sein für eine Tatsache, die uns in dem einschlägigen urkundlichen Material vielfach entgegentritt, daß nämlich diese finanziellen Operationen, namentlich soweit sie auf gewinnbringende Bankgeschäfte hinausliefen, gewöhnlich nicht von dem Orden als solchem, sondern von einzelnen Ordensbrüdern ausgeführt wurden, und zwar besonders dann, wenn es sich um die Eingehung von Verbindlichkeiten handelte, die den Orden finanziell verpflichteten. Beruhte doch sogar die eigenartige Verbindung, die zwischen dem französischen Zweig des Templerordens und der französischen Krone in finanzieller Hinsicht bestand und ihren Ausdruck fand in der Aufbewahrung des königlichen Schatzes in dem Pariser Tempel und seiner Verwaltung durch den Ordensschatzmeister, wie wir sahen, zunächst eigentlich nur in dem Ansehen und dem Vertrauen, dessen die finanziell musterhaft geschulten Kassenbeamten des Ordens auch außerhalb desselben genossen. Es war streng genommen ein rein persönliches Verhältnis zwischen diesen und den Königen von Frankreich, welches bestand und fort dauerte, ohne daß über die von den Ordensbeamten übernommene Tätigkeit zwischen dem Orden als solchem und der Krone ein ihre Beziehungen regelndes Abkommen getroffen worden wäre. Die gleiche Anschauung begegnet uns auch im kleinen. Lehrreich ist dafür, was einer der Begleiter Ludwigs IX. auf seinem ersten Kreuzzuge, der Sieur de Joinville, erlebte und in seiner treuherzigen Weise berichtet. Er hatte im Hause der Templer zu Accon eine Summe von 400 Denaren deponiert, erhielt aber, als er etwas davon erheben wollte, von dem Komtur die Antwort, von ihm habe man kein Geld im Depot und kenne ihn überhaupt nicht. Bei dem Meister, den er Beschwerde führend aufsuchte, ging es ihm nicht besser, und schon wollte er sich betrübt in sein Schicksal fügen und das Geld verloren geben, als nach einigen Tagen der Meister lachend zu ihm kam und ihm meldete, das

Geld habe sich gefunden: der Ordensbeamte nämlich, dem er es eingehändigt hatte, war inzwischen nach einer anderen Ordensburg versetzt worden, und da nur er von der Sache gewußt hatte, war die nun glücklich gelöste Verwirrung entstanden.¹⁾

Dieser eigentümliche Brauch wird denn wohl gelegentlich von dem einen oder anderen Ordensritter, die ja nicht alle Tugendhelden waren, benutzt worden sein, um sich auf Kosten des Ordens oder seiner Deponenten zu bereichern. Mit derartigen Vorgängen wird es in Verbindung zu bringen sein, wenn Papst Innozenz III. in einer Bulle vom 28. Februar 1209 den Prälaten nicht bloß verbietet, hier und da vorgekommene Auflehnung der Hospitaliter gegen ihre Oberen zu unterstützen, sondern ihnen namentlich auch untersagt, Gelddepots zum Nachteil des Ordens anzunehmen.²⁾ In die hier berührten Zustände läßt übrigens einen Blick tun auch das Schreiben, durch welches der Beichtvater Papst Nikolaus III. am 23. Mai 1278 auf an ihn ergangene Anfrage den Prior des Hospitaliterhauses zu Fürstentfeld in der Diözese Seckau bevollmächtigt, solche Brüder wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen, die wegen Gewalttätigkeit gegeneinander oder gegen geistliche Personen, wegen verbotenen Erwerbes von Eigentum und wegen Verschwörung und Widersetzlichkeit gegen ihre Oberen der Exkommunikation verfallen waren.³⁾ Besonders lehrreich aber ist in dieser Richtung ein Erlaß Papst Clemens IV. vom 12. Dezember 1267, worin er den ehemaligen Großprior des Hospitals in Frankreich Philipp d'Egly auffordert, die bedeutenden Schulden, die er während seiner Amtsführung bei etlichen Kaufleuten kontrahiert, aber bisher nicht berichtet habe, obgleich der vereinbarte Zahlungstermin längst verstrichen sei, so daß dem Orden dadurch vielfache Verluste erwachsen, schleunigst zu begleichen und ihm, daß es geschehen, zu melden.⁴⁾ Augenscheinlich handelt

1) Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge, S. 69—70.

2) Cartulaire, n. 1326 (II, S. 105).

3) Ebd. n. 3661 (III, S. 363).

4) Ebd. n. 3285 (III, S. 167).

es sich hier um Verpflichtungen, die der Vorsteher der französischen Ordensprovinz, sei es durch Aufnahme von Anleihen, sei es durch Abschlüsse von großen Lieferungen, für den Orden eingegangen war. Aber auch dafür finden wir ein Beispiel, daß ein Ordensbeamter sich an den durch seine Hände gehenden Geldern, die er im Auftrag des Ordens an den berechtigten Empfänger abführen sollte, unredlicherweise vergriff und sich so der Unterschlagung im großen schuldig machte. In einem Schreiben vom 5. Februar 1285 dringt Papst Martin IV. bei dem Großprior der Hospitaliter von Frankreich auf die Zahlung von 11 000 Livres tournois, d. i. 209 000 Francs an den Erzbischof von Rouen, die der Ordensritter Jean d'Isse von dem für das heilige Land bestimmten Zehnten unterschlagen habe.¹⁾

Vergleichen wir, was sich nach dem bisher Gesagten über die vom Hospitaliterorden ausgeführten finanziellen Operationen ergibt, mit dem, was wir von der Tätigkeit der Templer auf diesem Gebiete wissen, so ist zunächst klar, daß dieselben nicht den gewaltigen Umfang erreicht haben, der von dieser bezeugt ist. Daher waren sie auch wohl niemals für das gesamte Leben des Ordens, sein Wirken und sein Wachstum von ähnlich hoher Bedeutung, wie das bei jenen der Fall war. Kann man sich bei dem Templerorden zuweilen kaum des Eindrucks erwehren, als ob der eigentliche Schwerpunkt für ihn frühzeitig auf dem Gebiete der großen finanziellen Transaktionen gelegen habe und die Rücksicht auf sie für seine Haltung gelegentlich auch in wichtigen kirchlichen und politischen Fragen maßgebend gewesen sei, so scheint dagegen der Hospitaliterorden derartige Geschäfte nicht um ihrer selbst willen, gewissermaßen als Selbstzweck betrieben zu haben, sondern nur soweit, als zur Förderung der allezeit im Auge behaltenen eigentlichen Ziele des Ordens geboten war. Es handelte sich für ihn um die Beschaffung der beträchtlichen Mittel, welche die in allen Ordenshäusern beibehaltene und in vielen noch immer in großartigem Maßstabe geübte Armen- und Krankenpflege erforderte, sowie

¹⁾ Cartulaire, n. 3890 (III, S. 473).

um die der noch viel beträchtlicheren, deren er zur Ausrüstung und Unterhaltung der zum Kampf gegen die Ungläubigen nötigen Mannschaften, Kriegsgeräte und Schiffe bedurfte. Das hat er nun mit gutem Grunde am einfachsten und sichersten zu erreichen gemeint, indem er die Überschüsse, die sich bei seiner Finanzverwaltung ergaben, vornehmlich in Grundbesitz anlegte. Dies muß bei ihm in viel höherem Maße der Fall gewesen sein als bei den Templern. Denn in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde die Gesamtzahl der den letzteren gehörigen Manoirs auf 9000 geschätzt, während das Hospital mehr als das Doppelte, im ganzen nämlich etwa 19 000 besitzen sollte. Legt man die nachmals in dem Königreich Cypren übliche Schätzung zu Grunde, die mit der einst im Königreich Jerusalem gebräuchlichen wohl zusammen gefallen sein dürfte, und rechnet demgemäß den Jahresertrag des Manoirs, der einen kriegerisch ausgerüsteten Ritter zu erhalten ausreichen sollte, auf 200 Byzantier oder 1900 Francs, so würde das einen Gesamtertrag des Ordensbesitzes — unter Einrechnung natürlich desjenigen, der aus Naturallieferungen, Diensten und sonstigen nutzbaren Rechten aller Art gezogen wurde — von nicht weniger als 36 100 000 Francs ergeben, die nach dem üblichen Verhältnis auf den heutigen Geldwert umgerechnet 288 100 000 Francs zu bedeuten haben würden. Solchen Summen gegenüber trägt man beinahe Bedenken, diese Wertumrechnungen weiter fortzusetzen. Legt man ihr nämlich die Verzinsung des in Grundbesitz angelegten Ordensvermögens zu 10% zu Grunde, welche aus der oben angeführten Rechenschaft des Hochmeisters Gilbert d'Assally über das von dem Ungarnkönig Bela III. dem Orden übergebene Kapital¹⁾ als die landesübliche hervorgeht, so würde sich ergeben, daß der gesamte Besitz des Ordens, wie er in 19 000 Manoirs geteilt erscheint, einen Wert von 361 Millionen dargestellt haben würde, denen heute ungefähr 2588 Millionen Francs entsprechen würden.

Selbstverständlich hat es sich dabei zunächst um imaginärer

¹⁾ Vgl. oben S. 18.

Werte gehandelt, an deren Realisierung in jenem verhältnismäßig geldarmen Zeitalter nicht gedacht werden konnte. Will man aber gegen die hier versuchte Aufstellung den Einwand erheben, die ihr zu Grunde gelegten Daten seien doch gar zu dürftig und das Exempel entbehre der Wahrscheinlichkeit, so darf demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß es nicht an Angaben fehlt über den Wert einzelner Teile des Ordensbesitzes, welche zu den eben gewonnenen Zahlen in ganz richtigem Verhältnis stehen und das Ergebnis der hypothetisch angestellten Berechnung als wohl glaublich erscheinen lassen. Wenn nämlich noch im 18. Jahrhundert der Ertrag der Ordensgüter allein in der Auvergne auf 199300 Livres geschätzt wurde,¹⁾ zu einer Zeit also, wo der Ordensbesitz schon kläglich zusammengeschwunden war, durch Kriege, Steuerdruck, Mißernten und Mißwirtschaft aller Art schwer gelitten hatte und füglich nur noch für einen elenden Rest des einst vorhandenen gelten konnte, so wird von da aus wohl auch ein Rückschluß auf den Reichtum gestattet sein, dessen der Orden sich dort zur Zeit seines höchsten Blütezustandes erfreut haben muß. In den übrigen Ordensprovinzen aber ist das Verhältnis zwischen dem ehemals und dem später ein ganz ähnliches gewesen, ja es werden sich dort hier und da sogar noch viel schärfere Gegensätze nachweisen lassen. Insbesondere sind wir in der glücklichen Lage, gerade für dasjenige Gebiet, wo dereinst der Schwerpunkt der Ordensstätigkeit gelegen hat und daher die ihm zur Verfügung stehenden Mittel auch vorzugsweise Verwendung finden sollten und Verwendung gefunden haben, über eine ganze Reihe urkundlich beglaubigter Zahlenangaben zu verfügen, welche den hohen Wert des dortigen Ordensbesitzes an Grund und Boden erweisen und die oben gewonnenen hohen Sätze seines in Geld ausgedrückten Ertrages minder unglaublich erscheinen lassen. Wir sehen nämlich daraus, welche Summen der Orden in Palästina selbst auf die Erwerbung von Grundbesitz verwendete, namentlich seit gegen

¹⁾ Niepce, Le grand-prieuré d'Auvergne, S. 262—63.

die Mitte des 13. Jahrhunderts viele der dort heimisch gewordenen abendländischen Adelsfamilien durch die wachsende Gefährdung der letzten Reste christlicher Herrschaft bestimmt wurden, ihre Begüterungen zu veräußern und sich mit dem Erlöse daraus nach dem Westen zurückzuziehen. Von jener Zeit an spielt dort als Käufer von Land der Orden eine Rolle, welche auf die Größe der ihm zur Verfügung stehenden Kapitalien ein überraschendes Licht fallen läßt.

Aus dem 12. Jahrhundert liegen nur vereinzelte Beispiele für Geschäfte der Art vor. Eine Urkunde vom 20. August 1178 bezeugt den Verkauf des Casale Beaudé durch Thomas Robert an den Orden um die Summe von 1500 Byzantiern, d. i. 14250 resp. 114000 Francs und eine Jahresrente von 200 Byzantiern, d. i. 1900 resp. 15200 Francs.¹⁾ Da der Handel am 31. August 1178 durch Reinaud, den Herrn von Margat, bestätigt wird,²⁾ haben wir es augenscheinlich mit einem Geschäft zu tun, das mit der Erwerbung des Territoriums zusammenhing, wo um jene Zeit das morgenländische Haupthaus errichtet wurde. Im Jahre 1181 kauft der Orden dann mit Zustimmung König Balduins IV. von dem Grafen Hugo von Flandern ein Casale Chola für 3000 Byzantier, also 28500 resp. 228000 Francs.³⁾ Etwa zwei Menschenalter später wächst dann die Zahl der vom Orden gemachten Geschäfte dieser Art aus dem oben angeführten Grunde gewaltig an. Im Juni 1241 überläßt ihm Johann III. von Ibelin, Herr von Arsur, etliche Mühlen gegen 300 Byzantier,⁴⁾ d. i. 2850 resp. 22800 Francs — im Vergleich mit den sonst in Betracht kommenden Summen freilich ein Handel von geringer Bedeutung. Im Dezember 1253 verkauft Jean l'Aleman, Herr von Cäsarea, sein Gut Damor bei Accon dem Orden um 12000 Byzantier,⁵⁾ d. i. 114000

¹⁾ Cartulaire, n. 545 (I, S. 370).

²⁾ Ebd. n. 546 (I, S. 371). Die Rente wird auf Häuser in Laodicea und Antiochien angewiesen.

³⁾ Ebd. n. 603 und 606 (I, S. 412 und 413).

⁴⁾ Ebd. n. 2274 (II, S. 590).

⁵⁾ Ebd. n. 3106 (III, S. 93).

resp. 912 000 Francs. Um einen gewaltigen Güterkomplex in der Gegend zwischen Nazareth und Tiberias muß es sich bei dem Kaufe gehandelt haben, durch den im August 1254 das Casale Robert, arabisch Cafrequenne, aus dem Besitz des mächtigen und reichen Julian von Sidon und Beaufort in den des Ordens überging, da dieser dafür nicht weniger als 24 000 Byzantier zahlte, d. h. 228 000 resp. 1 824 000 Francs.¹⁾ Wiederum Johann III. von Ibelin finden wir als Verkäufer von zwei Stücken Land in der Ebene von Accon, für die er vom Orden 2000 Byzantier, d. i. 19 000 resp. 152 000 Francs erhält.²⁾ Im Juni 1257 überläßt dann wiederum Julian von Sidon und Beaufort dem Orden für 5000 Byzantier, also 47 500 resp. 380 000 Francs drei Casalien.³⁾ Ein Sprößling desselben Geschlechtes, Johann von Ibelin, Herr von Arsur, Jaffa und Rama, verspricht um dieselbe Zeit — im Februar 1257 — dem Orden die Überlassung von 14 Casalien im Gebiete von Ascalon, sobald dieses wieder in die Gewalt der Christen gekommen sein würde. Der Orden dachte also auf diesem Gebiete auch bereits für eine spätere Zeit voraus und erwarb sich wichtige Anwartschaften. Dann kauft er im April 1261 die ganze Herrschaft des Balian von Arsuf.⁴⁾ Der Kaufpreis wird nicht genannt, doch kann man nach Analogie der uns sonst bekannten Geschäfte dieser Art wohl schließen, daß der Orden auch hier die Verlegenheit des fränkischen Großen, der sich im Osten frei machen und in die alte Heimat seines Geschlechts zurückkehren wollte, benutzt und den Preis nach Möglichkeit gedrückt haben wird, mag auch die von ihm erlegte Summe immerhin noch eine sehr beträchtliche gewesen sein. Denn für das Dorf Kafarlat zahlte er um jene Zeit an Johann von Cüsarea 16 000 Byzantier, d. i. 152 000 resp. 1 216 000 Francs.⁵⁾ Wie solche Geschäfte vorbereitet wurden, können wir daraus

¹⁾ Cartulaire, n. 2688 (II, S. 762).

²⁾ Ebd. n. 2753 (II, S. 790).

³⁾ Ebd. n. 2852 (II, S. 836).

⁴⁾ Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem S. 916.

⁵⁾ Ebd. S. 819.

entnehmen, daß der Orden zwischen 1263 und 1269 dem Herrn von Arsur, Balian Ibelin, seine Herrschaft um 4000 Byzantier jährlich, d. i. 38 000 resp. 304 000 Francs zunächst abmietete.¹⁾ Nach einer anderen Seite hin werden die Unternehmungen des Ordens auf diesem Gebiete gekennzeichnet, wenn er dem Herrn Amaury Barlais 14 400 Byzantier, d. i. 136 800 resp. 1 094 400 Francs darlieh, um ihn in den Stand zu setzen, sein Gut Arobe von dem Templerorden zurück zu erwerben,²⁾ in dessen Besitz es danach — vermutlich durch Verpfändung — gekommen sein mußte.

Überhaupt gab es für den Orden außer dem Kauf noch verschiedene andere Arten, seinen Grundbesitz zu vermehren. Namentlich kamen dafür — gelegentlich mit dem Kauf kombiniert³⁾ — Rentenverträge in Betracht. Aus einem solchen oder genauer aus der Vereinbarung über die Abänderung eines früher geschlossenen vom 3. März 1266 erfahren wir, daß Margat von den Vorfahren des darin genannten Amaury Barlais, mit dem in Betreff der ihm vom Orden zu leistenden Zahlungen ein anderweitiges Abkommen getroffen wird, dem Orden einst gegen eine Jahresrente von 2000 Byzantiern, d. i. 19 000 resp. 152 000 Francs überlassen worden ist oder daß neben dem Kaufpreis und zur Ergänzung desselben dem Orden die Zahlung einer solchen Rente an die Nachkommen des Verkäufers auferlegt worden war.⁴⁾ Auch mit städtischen Grundstücken machte der Orden ähnliche Geschäfte. Am 6. März 1259 zediert Isabella von Ascalon, die Witwe des Hugo l'Aleman, 600 Byzantier, d. i. 5700 resp. 45 600 Francs, welche der Orden ihr als Wittum auf eines seiner Häuser zu Accón verschrieben hatte, gegen Zahlung von 1500 Byzantiern, d. i. 14 200 resp. 114 000 Francs, die sie von dem Prior Wilhelm Marin erhalten zu haben bekennt.⁵⁾ Für die Geldverhältnisse in dem christlichen Palästina und die Ge-

¹⁾ Cartulaire, n. 3047 (III, S. 60).

²⁾ Ebd. n. 3240 (III, S. 136).

³⁾ Vgl. oben S. 31.

⁴⁾ Ebd. n. 3213 (III, S. 135).

⁵⁾ Ebd. n. 2914 (II, S. 867).

ringwertigkeit selbst des städtischen Grundbesitzes zu Beginn der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist dies Abkommen lehrreich: die zum Bezug der Rente berechnigte Frau läßt sich dabei abfinden durch die einmalige Zahlung einer Summe, die nur das Zweiundeinhalbfache des bisher jährlich von ihr bezogenen Betrages ausmacht. Das wirft ein Licht auch auf die zahlreichen Kaufverträge, die der Orden um jene Zeit abschloß. Man sieht, wie die seit Generationen im Morgenlande angesiedelten abendländischen Geschlechter selbst große Opfer nicht scheuten, um sich dort loszumachen und ihren ohnehin bedrohten Besitz billig hergaben, um mit dem Erlös nach Europa zurückzukehren. Man wird daher annehmen können, daß die Preise, die der Orden nach den uns vorliegenden Verträgen in solchen Fällen zahlte, verhältnismäßig niedrige waren und daß er bei Landkäufen derart trotz der uns überraschenden großen Summen im ganzen doch noch ein gutes Geschäft machte.

Eine andere Seite der finanziellen Operationen der Hospitaliter wird uns dann durch einige Verträge erschlossen, bei denen es sich um die Übernahme großer Pachtungen durch sie handelt. Auch diese Geschäfte begegnen uns am häufigsten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. So gibt z. B. am 7. August 1248 Peregrin, der Abt von St. Maria Latina, dem Orden etliche Casalien in Erbpacht gegen 800 Byzantier,¹⁾ d. i. 7600 resp. 60 800 Francs. Überhaupt scheinen damals die Kirchen mit Rücksicht auf die wachsende Schwierigkeit der Lage sich vielfach in dieser Weise der Last und der Gefahr entzogen zu haben, die mit der Selbstverwaltung ihrer Güter verbunden waren. Im Juli 1255 überläßt Erzbischof Heinrich von Nazareth dem Orden vier seiner Kirche gehörige Casalien zur Bewirtschaftung. Davon soll der Orden während des ersten Jahres, wenn er durch die Ungläubigen in ihrem Besitz ungestört gelassen wird, 300 Byzantier, d. i. 2850 resp. 22 800 Francs zahlen, im zweiten Jahr unter der gleichen Voraussetzung 1800 und im dritten 2000 Byzantier; werden die Güter aber irgendwie heimgesucht, so soll ein Nachlaß von der Pachtsumme vereinbart

¹⁾ Cartulaire, n. 2482 (II, S. 676).

werden.¹⁾ Man sieht hier recht deutlich, wie die der Kirche von Nazareth gehörigen Güter unter der andauernden kriegesischen Unruhe gelitten hatten und infolge der ungenügenden Betriebsmittel der Eigentümerin in schlechten wirtschaftlichen Zustand geraten waren: der wehrfähige und kapitalkräftige Orden sollte in beiden Hinsichten Abhilfe schaffen und hoffte, im Laufe einiger Jahre den Ertrag der Güter wieder zu heben. Auch hat dies Abkommen, in dem man gewissermaßen eine Probe im kleinen auf eine späterhin zu treffende gleichartige Vereinbarung größeren Stils wird erblicken dürfen, die darauf gesetzten Erwartungen augenscheinlich erfüllt. Denn bereits am 24. Oktober 1259 schloß der Erzbischof mit dem Orden einen neuen Vertrag: unter Hinweis auf die ohnmächtige Hilflosigkeit seiner Kirche, die ihr Eigentum gegen feindliche Einfälle und Verwüstung zu schützen außerstande sei, überließ er dadurch dem Orden 19 Casalien, darunter auch jene vier, für die nächsten fünfzig Jahre gegen eine jährliche Zahlung von 20 000 Byzantiern,²⁾ d. i. 190 000 resp. 1 520 000 Francs in Pacht. Ähnlich wie bei dem früheren Pachtvertrage wurde dann auch hier ein Zusatzabkommen vereinbart, durch das der Orden für den Fall besonderer Heimsuchung jenes Gebietes vor allzu großen finanziellen Verlusten geschützt werden sollte: falls nämlich der Jahresertrag des Güterkomplexes die Höhe von 14 000 Byzantiern nicht erreichte, sollte der Erzbischof die Hälfte des Ausfalls zu tragen haben; derselbe fiel ihm ganz zur Last, wenn der Ordensmeister diesen von seinem Stellvertreter geschlossenen Vertrag nicht bestätigen sollte.³⁾ Man sieht, wie unsicher unter den damaligen Verhältnissen die wirtschaftliche Lage auch der Großgrundbesitzer im Osten war und wie sie jeden Augenblick auf die größten Verluste gefaßt sein mußten. Das wird auch bestätigt durch einen Vertrag, nach dem Balian Ibelin, der Herr von Arsuf, sich damit einverstanden erklärt, daß der Orden ihm für die von ihm in Pacht erhaltenen Ländereien statt der ver-

¹⁾ Cartulaire, n. 2748 (II, S. 787).

²⁾ Ebd. n. 2934 (II, S. 880).

³⁾ Ebd. n. 2936 (II, S. 882).

einbarten 4000 Byzantier hinfort nur jährlich 1000 zahle, d. h. statt 38000 resp. 304 000 Francs nur 9500 resp. 76 000 Francs, die dann in drei Raten erlegt werden sollen und für die der Ordensschatz in Accon Bürgschaft leistet.¹⁾ Nach dieser Angabe aus dem Jahr 1261 wäre damals also ein Rückgang des landwirtschaftlichen Ertrages und infolgedessen des Wertes der Güter um nicht weniger als dreiviertel oder um 75% zu konstatieren. Das entspricht nun genau jenem früher erwähnten Vorgang,²⁾ wo die Witwe eines fränkischen Großen für eine auf ein Haus des Ordens in Accon zu ihren Gunsten eingetragene Rente von jährlich 600 Byzantiern durch die einmalige Zahlung von 1500 Byzantiern abgefunden werden konnte. Denn nach dem bei den Franken, wie es scheint, üblichen Zinsfuß von 10%³⁾ berechnet, würde eine Rente von 600 Byzantiern einem Kapital von 6000 entsprochen haben. Statt dessen erhält die Rentenempfängerin als Abfindung nur 1500 Byzantier: es sind also auch hier drei Viertel oder 75% verloren gegangen.

Wendet man dieses Verhältnis auf den gesamten Besitz der Franken jenseits des Meeres an, so ergibt sich für die dort engagierten Kreise der abendländischen Gesellschaft ein ungeheures Verlustkonto. Auch der Hospitaliterorden ist davon schwer getroffen worden, und trotz der mit so gewaltigen Summen operierenden Kauf- und Pachtverträge, die wir ihn in jener Zeit schließen sehen, war er andauernd in schwerer finanzieller Bedrängnis und mußte sich, um seine Verpflichtungen erfüllen zu können, wiederholt um die Erschließung außerordentlicher Hilfsquellen bemühen oder die vorhandenen Mittel auf Zwecke verwenden, auf die sie eigentlich nicht verwendet werden durften. So erlaubt ihm am 27. Oktober 1255 Papst Alexander IV., die Gelder, die ihm als Ertrag aus dem Rückkauf von Kreuzfahrergelübden und aus Legaten zum Besten des heiligen Landes zugeflossen waren, zur Tilgung seiner Schulden zu verwenden.⁴⁾ Im Einklang damit befiehlt dann derselbe Papst dem Bischof

¹⁾ Cartulaire, n. 2972 (III, S. 1).

²⁾ Vgl. oben S. 33. ³⁾ Vgl. oben S. 19.

⁴⁾ Cartulaire, n. 2772 (II, S. 797).

von Fermo, dem Orden die Gelder auszuhändigen, die in seiner Diözese aus den bezeichneten Quellen, sowie aus den für Diebstahl und Wucher verhängten Bußen zusammengekommen wären.¹⁾

Der geringe Rest, der hiernach um jene Zeit von den jenseits des Meeres angelegten beträchtlichen Kapitalien noch vorhanden gewesen sein kann, ist dann durch die Katastrophe von 1291 ebenfalls verloren gegangen. Das Schicksal des Hospitaliterordens teilten in dieser Hinsicht die übrigen geistlichen Ritterorden, von denen freilich der Deutsche, längst in Preußen heimisch geworden, verhältnismäßig weniger schwer getroffen sein wird, sowie die zahlreichen Privaten und Körperschaften, die sich im Osten nicht rechtzeitig hatten lösen können, mit Ausnahme vielleicht der in den Küstenstädten eingebürgerten Kommunen der italienischen Handelsstädte, obenan Venedigs, die sich den Mohammedanern unentbehrlich zu machen gewußt hatten und die gewinnbringenden Handelsbeziehungen zu ihnen festhielten, trotz der wiederholt dagegen ergehenden kirchlichen Verbote. Bedenkt man nun, welch ungeheure Mittel im Laufe von nahezu zwei Jahrhunderten, insbesondere durch die geistlichen Ritterorden und obenan den der Hospitaliter, an dies schließlich total gescheiterte Unternehmen gesetzt worden waren, und vergegenwärtigt sich die unzähligen und unendlich verzweigten Kanäle, durch die sie aus allen Teilen des Abendlandes unter immer erneuter Belastung jeder Art von Besitz, Produktion und Erwerbstätigkeit nach gewissen zentralen Sammelstellen gezogen waren, um von dort nach dem Osten abgeführt zu werden, so wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die Kreuzzüge dem Wohlstande der vorzugsweise daran beteiligten Länder und Völker des Westens zunächst tiefe Wunden schlugen und so ihrer wirtschaftlichen Entwicklung Schwierigkeiten und Hindernisse bereiteten, die nur sehr allmählich und auf eigentümlichen Umwegen überwunden und ausgeglichen werden konnten durch den Gewinn, der von ihnen für dieselben auf anderen Gebieten ausging. Das ist auch

¹⁾ Cartulaire, n. 2906 (II, S. 864).

für die Zukunft der im Mittelpunkt dieser Entwicklung stehenden geistlichen Ritterorden entscheidend geworden, und insbesondere hat sich der der Hospitaliter von den damals erlittenen Verlusten niemals ganz erholen können.

Wenn man nämlich gemeint hat, der Orden sei durch den Heimfall des Besitzes der Templer, deren Erbe er wurde, in eine außerordentlich günstige Vermögenslage gekommen, so haben sich die schon früher dagegen erhobenen Zweifel¹⁾ neuerdings als nur allzu begründet erwiesen. Jedenfalls kann in Frankreich, das dabei zunächst und am meisten in Betracht kommt, von einem Gewinne, den das Hospital durch Übergabe der dortigen Templergüter gemacht habe, im Ernst nicht die Rede sein. Vielmehr darf im Gegenteil behauptet werden, daß es dadurch zunächst schwer belastet und finanziell auf lange Zeit hinaus arg beeinträchtigt worden ist. Denn welches auch die entscheidenden Beweggründe gewesen sein mögen, die das Vorgehen Philipps des Schönen gegen die Templer veranlaßt haben: der Wunsch des Königs, sich der Güter des der Ketzerei verdächtigen und politisch ihm zum mindesten unbequemen Ordens zu bemächtigen, hat dabei jedenfalls mitgewirkt, wenn ihm auch die Erfüllung nicht beschieden war. Um so mehr aber suchte der König, was ihm infolge des Widerstandes Clemens V. trotz der plötzlichen Niederwerfung des Ordens nicht gelungen war, nachträglich gegenüber dem von der Kirche zum Erben jenes bestimmten Hospitale nach Möglichkeit nachzuholen. Das Bild von den finanziellen Operationen der Hospitaliter würde daher unvollständig bleiben, wenn wir nicht auch dieses ebenso charakteristischen wie trüben Nachspiels gedenken wollten, das eigentlich auf nichts anderes hinauslief als auf eine durch trügerische Rechtsformen kaum notdürftig verhüllte Ausraubung des Ordens durch Philipp und seine beiden Nachfolger. Dem Orden wurden dadurch Summen entwunden, die zu zahlen für ihn so wenig wie früher für die Templer die geringste Verpflichtung vorlag und für die im Laufe der Zeit auch nur

1) Vgl. Curzon, *La maison du Temple de Paris*, S. 200.

einigermassen entschädigt zu werden er umsoweniger Aussicht hatte, als das, was von den Templergütern wirklich noch in seinen Besitz kam, bis dahin so verwahrlost und gleichsam in Grund und Boden verwirtschaftet und nicht selten schamlos ausgeraubt worden war, daß irgend welcher Ertrag daraus fürs erste überhaupt nicht gezogen werden konnte.

Am 13. Oktober 1307 war auf den von Philipp ergangenen geheimen Befehl gleichzeitig in ganz Frankreich die Verhaftung aller Templer erfolgt. Als dann die vor dem Inquisitor Wilhelm Imbert und seinen Kommissaren abgelegten Geständnisse (19. Oktober bis 24. November) die gegen den Orden eingelaufene Denunziation des Squin von Floyrac¹⁾ als begründet erwiesen, Papst Clemens V. aber die Rechtmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens nicht anerkannte und der Ausgang des von ihm gleichmäßig in allen christlichen Ländern angeordneten Prozesses gegen den Orden alsbald höchst zweifelhaft erschien, verfügte der König zwar die Überantwortung der Gefangenen an die von jenem mit der Untersuchung beauftragten beiden Kardinallegaten, behielt aber die mit Beschlag belegten Ordensgüter, allerdings unter Anerkennung des Rechtes der Kirche darauf, in seinem Gewahrsam: ihr Ertrag sollte angeblich nach wie vor dem heiligen Lande zugute kommen. Die von ihm für ihre Verwaltung bestellten Beamten wurden für das dabei zu beobachtende Verfahren, die Einziehung und Verrechnung der Ein-

¹⁾ Daß der vielgenannte Urheber der Denunziation gegen den Templerorden eine historische Persönlichkeit sei, habe ich im Gegensatz zu den meisten anderen neueren Forschern niemals bezweifelt. Diese Ansicht hat inzwischen erfreuliche Bestätigung erhalten: wie er zuerst in seinem auf dem achten deutschen Historikertage zu Salzburg gehaltenen Vortrag über Philipp den Schönen mitteilte, hat Heinrich Finke im Archiv zu Barcelona einen Brief Squins aufgefunden, worin er von dem König von Aragonien für den Beweis der von ihm gegen den Orden vorgebrachten Anschuldigungen die verheißene Belohnung fordert. Der Ort, nach dem Squin sich nennt, ist das heutige Florac im Département Lozère bei Béziers im Sprengel von Toulouse. Auch die Örtlichkeit stimmt also vollständig zu den betreffenden Angaben. Vgl. Cartulaire, S. XXXII, N. 17. Finkes Vortrag ist nachträglich gedruckt in den Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung.

künfte u. s. w. durch ihn mit Instruktion versehen.¹⁾ Wie diese ihren Auftrag wahrnahmen und wie sie dabei nicht bloß ihren Herrn, sondern nur allzu häufig auch sich selbst auf jede Weise zu bereichern suchten, so daß der ungeheure templerische Besitz, ging es so fort, ihnen unter den Händen zu verschwinden drohte, läßt der trostlose Zustand erkennen, in dem die Güter nachmals endlich an die Hospitaliter kamen. Dem suchte denn auch Clemens V. mit ungewöhnlicher Energie Einhalt zu tun: eine Bulle vom 12. August 1308 bedrohte alle diejenigen mit dem Bann, welche Güter der Templer oder Stücke von solchen sich angeeignet hätten und zum Nachteil des heiligen Landes widerrechtlich einbehielten. Trotzdem dauerte die vom König eigenmächtig verfügte Sequestration fort, verfehlte aber insofern ihren Zweck, als Philipp sich davon überzeugen mußte, es sei unmöglich, die reiche Beute endgültig zu behaupten. So erklärte er sich dann einverstanden mit der vom Papst in Aussicht genommenen Übertragung der templerischen Güter und Privilegien auf die Hospitaliter, aber doch wohl nur in der Hoffnung, er werde diesen noch nachträglich wenigstens einen Teil abpressen oder doch ihre förmliche Zulassung zum Antritt der Erbschaft sich entsprechend hoch bezahlen lassen können. Letzteres ist ihm denn auch im größten Maßstabe gelungen. Nachdem am 22. März 1312 die Unterdrückung des Templerordens als eine vom Papste im Interesse der Kirche für nötig erkannte Vorsichtsmaßregel erfolgt war, gab Philipp zu der am 2. Mai durch den Papst verfügten Übertragung des gesamten templerischen Besitzes auf die Hospitaliter am 24. August vorbehaltlos seine Zustimmung. Trotzdem erhob er nachträglich bei der Abrechnung über die Administration der Templergüter und namentlich bei der Auseinandersetzung zwischen dem königlichen und dem Ordensschatz Ansprüche, deren Erfüllung die Hospitaliter nicht bloß um jeden Gewinn brachte, sondern ihnen auch noch direkt aus ihren eigenen Mitteln zu bestreitende Opfer auferlegte. Seine Nachfolger

¹⁾ Curzon, a. a. O. S. 201.

aber haben sein Beispiel, durch den glänzenden Erfolg ermutigt, wiederholt nachzuahmen geeilt.

Vor der Überantwortung nämlich der immer noch in seinen Händen befindlichen Templergüter forderte der König von den Hospitalitern die Zahlung von 200 000 Livres tournois, d. i. 3 800 000 Francs als Betrag des Guthabens, das ihm aus den für seinen Schatz in dem Pariser Tempel deponierten Geldern zur Zeit der Beschlagnahme zugestanden haben sollte: in Wahrheit war damals alles, was sich dort an barem Gelde vorgefunden hatte, von den königlichen Kommissaren einfach weggenommen worden. Von einem Guthaben des Königs konnte also überhaupt nicht die Rede sein. Im Gegenteil schuldete Philipp seinerseits dem Orden noch 500 000 Livres tournois, d. h. 9 500 000 Francs, die ihm bei der Vermählung seiner Schwester zur Zahlung von deren Mitgift vorgeschossen worden waren. Trotzdem konnten die Hospitaliter auf die Übergabe des templerischen Nachlasses nur hoffen, wenn sie das Verlangen des Königs, obgleich es jeder Begründung entbehrte, erfüllten. Deshalb fügten sie sich und schlossen am 21. März 1313 mit Philipp einen Vertrag, durch den sie seinen Anspruch auf Auszahlung jenes angeblichen Guthabens von 200 000 Livres tournois anerkannten und sich verpflichteten, die Summe im Laufe von drei Jahren zu zahlen. Nun erst vollzog Philipp am 28. März das Dekret, welches die Ausantwortung der Templergüter an sie anordnete.

Nun starb Philipp der Schöne aber, noch bevor der Vertrag ausgeführt war, und sein Sohn Ludwig X., derselbe, der die Unfreiheit der Bauern für unvereinbar erklärte mit dem Naturrecht und dieselben daraufhin nötigte, sich mit schwerem Gelde loszukaufen, benutzte diesen Umstand, um dem Hospital noch mehr abzupressen. Als Ersatz für die Kosten, die der königlichen Kasse aus dem Prozeß der Templer angeblich erwachsen sein sollten, verlangte er noch 60 000 Livres tournois, d. i. 1 140 000 Francs, während tatsächlich diese Kosten s. Z. aus den Einkünften der sequestrierten Templergüter gedeckt worden waren. So mußte der Orden denn wohl oder übel

sich zu weiteren Opfern an die königliche Habgier entschließen, und es kam am 14. Februar 1316 ein neuer Vertrag darüber zustande.¹⁾ Darin leisteten die Hospitaliter Verzicht auf alles, was irgend, gleichviel auf welche Rechtstitel hin, von Philipps oder Ludwigs Leuten seit der Beschlagnahme auf die Templer-güter erhoben worden war, ferner auf die Forderungen, die sie als Rechtsnachfolger der Templer für deren Schatz an den verstorbenen König, die Königin Johanna, die königlichen Prinzen und deren Vorfahren irgend erheben könnten. Das gleiche taten sie in Betreff von zwei Dritteln aller Schulden, welche Privatleute bei dem Tempelschatz gemacht hatten, einschließlich derjenigen, die seit dem Sturz des Ordens bereits bezahlt worden waren: die betreffenden Summen mußte das Hospital an den König herauszahlen. Ferner leisteten sie Verzicht auf zwei Drittel der Summen, welche die von Philipp IV. bestellten Verwalter der Tempelgüter von ihrer — meist offenbar sehr lüderlichen und oft geradezu unehrlich geführten — Administration her von den durch sie vereinnahmten Einkünften bisher noch nicht abgeführt hatten, sowie endlich auch auf zwei Drittel aller Pachtrückstände und dann obenein noch auf zwei Drittel der bei der Beschlagnahme in den Tempelhäusern vorgefundenen Ausstattung und Gerätschaften: diese letzten aber sollte ihnen erlaubt sein zurückzukaufen, und zwar um den Preis, den von ihnen in Gemeinschaft mit den königlichen Beamten ernannte Gutachter dafür festsetzen würden.²⁾

Noch einmal wiederholte sich der gleiche Vorgang, wie ihn der Thronwechsel nach dem Tode Philipps des Schönen ermöglicht hatte, als Ludwigs X. frühzeitiger Tod das von den Hospitalitern eben mit so ungeheuren Opfern erkaufte Abkommen abermals hinfällig machte und Philipp V. seines Vorgängers Beispiel nachahmte. Am 6. März 1317 kam ein dritter sogenannter Vergleich zwischen dem Orden und der französischen Krone zum Abschluß, dessen Bewilligung angeblich der Großprior des Hospitals in Frankreich, Simon Le Rat,

¹⁾ Curzon, a. a. O. S. 202.

²⁾ Ebd. S. 202–03.

erbeten haben sollte, um den fortwährenden Streitigkeiten zwischen den Leuten des Ordens und denen des Königs ein Ende zu machen. Darin wiederholte dieser sämtliche in den beiden früheren Verträgen gemachten Zugeständnisse und leistete außerdem vorbehaltlos Verzicht auf jede Rechnungslegung von seiten der mit der Verwaltung der Templerüter betraut gewesenen königlichen Beamten sowie auf alle dem Templerorden von früher her noch irgend zustehenden Summen und auf alle beweglichen Güter, die aus den ehemaligen Templerhäusern „unrechtmäßigerweise“ entfernt worden waren, und sogar auf die von den königlichen Administratoren etwa entfremdeten Güter. Das Hospital verzichtete also auf alles, was in der Zeit von der Niederwerfung der Templer und dann von der päpstlichen Einsetzung des Hospitaliterordens zu ihren Erben bis zu dem Tage des Vertragabschlusses von dem ehemaligen templerischen Besitz irgendwie beiseite gebracht worden war, und verpflichtete sich außerdem noch, Philipp V. binnen drei Jahren 50 000 Livres tournois, d. i. 9500 000 Francs zu zahlen. Daraufhin erklärte der König seinerseits, all das in Gnaden aufgeben zu wollen, was er auf Grund der beiden früheren Verträge von dem Orden etwa zu fordern berechtigt gewesen wäre, und bestätigte und verbürgte für alle Zeit dessen Rechte und Freiheiten. Nun erst wurden die Hospitaliter durch ein königliches Dekret vom 5. Mai 1317, welches das Parlament am 7. Mai registrierte, indem es gleichzeitig die zu seiner Ausführung nötigen Befehle gab, endgültig in den Besitz dessen gesetzt, was von dem Besitz der Templer noch übrig war. Das aber hat nachher König Karl IV. nicht abgehalten, mit neuen Ansprüchen an sie heranzutreten: 1325 forderte er von dem Orden für sich und seine Gemahlin die Zahlung einer Jahresrente von 1200 Livres tournois, d. i. 22 800 Francs.

Ob diese gezahlt worden ist, wissen wir nicht. Jedenfalls finden wir die Hospitaliter hinfort im ungestörten Besitz der ehemals templerischen Güter. Eine nennenswerte Besserung ihrer Finanzen aber kann damit zunächst nicht verbunden gewesen sein, im Gegenteil dürften dem Orden aus dem endlichen

Antritt der Erbschaft fürs erste nur neue Lasten und drückende Verpflichtungen erwachsen sein. Was ihm an Barmitteln etwa zur Verfügung stand und was er an solchen aus dem Ertrage seiner Güter erübrigte, wird auf Jahre hinaus dazu haben verwendet werden müssen, um auf Grund der ihm abgepreßten Verträge die Habgier der französischen Könige zu befriedigen und die vereinbarten Summen zu den festgestellten Terminen zu zahlen. Erben der finanziellen Großmachtstellung, die der Templerorden frühzeitig gewonnen und bis zuletzt in immer wachsendem Umfang behauptet hatte, sind die Hospitaliter jedenfalls nicht geworden.

Nachtrag. Erst nach dem Abschluß und während des Druckes der vorstehenden Abhandlung ist mir die erste Hälfte des vierten und Schlußbandes der großen Urkundensammlung von Delaville Le Roulx zugänglich geworden. Sie enthält einige Stücke, welche die hier gegebene Darstellung von den finanziellen Operationen der Hospitaliter teils bestätigen, teils in einzelnen Punkten in dankenswerter Weise ergänzen und erweitern und daher gleich noch hier verzeichnet werden mögen.

Wie eng die finanzielle Verbindung zwischen dem Orden und den englischen Königen gewesen ist, lehrt ein Erlaß Heinrichs III. vom 10. März 1232, der zugleich erkennen läßt, daß den im Parlamente vertretenen Ständen Englands diese Beziehungen keineswegs angenehm waren und gelegentlich Anlaß zu Verdächtigungen gegen die Krone gaben. Augenscheinlich lag dem die Besorgnis zu Grunde, es könnte die Gewährung von Geldhilfe durch den allezeit über reiche Mittel verfügenden Orden den König unabhängig machen und so dem eben zur Anerkennung gebrachten Steuerbewilligungsrecht des Parlamentes Abbruch tun. Derartige Gerüchte zu widerlegen, brachte Heinrich III. in dem angeführten Erlaß¹⁾ zu allgemeiner Kenntnis, er habe von dem Hospitaliterorden in England nicht, wie man ihm fälschlich nachsage, im März des verfloßenen Jahres eine Anleihe aufgenommen, vielmehr mit Zu-

¹⁾ Cartulaire, IV, S. 346. (Nachtrag zu n. 2012.)

stimmung der Ritter altem Brauch und Herkommen gemäß sein eigenes Geld bei dem Orden deponiert.

Auch für die zeitweilige Verwahrung der Kronjuwelen in der Schatzkammer des Ordens, die freilich, wie oben bemerkt,¹⁾ häufig auf ein Pfandgeschäft hinausgelaufen sein dürfte, findet sich a. a. O. ein weiteres Beispiel. In einer vom 25. Juni 1277 datierten Urkunde erklärt Eduard I., daß sämtliche Kronjuwelen, die ehemals in der „Priorei des heil. Johannes von Jerusalem außerhalb der Stadt London“ deponiert waren, durch Joseph de Cany, den Hospitaliterprior von England, in Gegenwart des königlichen Schatzmeisters im Tower zu London niedergelegt worden seien, mit Ausnahme eines Rubins, der auf Befehl des Königs selbst der Königin Eleonore eingehändigt worden sei.²⁾

Von besonderem Interesse ist endlich eine Urkunde desselben Königs vom 13. Juni 1280, weil sie uns einen Einblick eröffnet in die Rolle, welche der Hospitaliterorden spielte als Vermittler der Geldgeschäfte des Königs und des königlichen Schatzes auswärtigen Gläubigern derselben gegenüber. Es wird darin nämlich bezeugt, daß der Ordensprior von England dem Kanzler des obersten Rechnungshofes (échiquier) drei königliche Schuldscheine ausgeliefert, damit also die Befriedigung der betreffenden Gläubiger anerkannt habe. Als solche werden einmal große italienische Bankhäuser und dann der Schatz des Templerordens zu Paris genannt. Bei ihnen muß demnach der Orden dem geldbedürftigen englischen König die betreffenden Anleihen ausgewirkt oder wenigstens bei ihrer Tilgung durch seine Verbindungen Hilfe gewährt haben. Es handelt sich nämlich einmal um 3000 Mark Silber, welche pisanischen Kaufleuten, Teilhabern des großen Bankierhauses Bernardo Scot in Piacenza, zu zahlen gewesen waren, dann um 8000 Lstr., die der König seit lange dem Lambro Volpelli in Lucca schuldete. Der größte Posten aber, der damals getilgt wurde, war eine

¹⁾ Vgl. oben S. 17.

²⁾ Cartulaire, IV, S. 354. (Nachtrag zu n. 3625).

Schuld an den Pariser Tempel, dessen Schatzmeister den betreffenden Schuldschein jetzt durch den Hospitaliterprior von England an den König zurückgelangen ließ, im Betrage von 23 500 Lstr., die der König im zweiten Jahr seiner Regierung (20. Nov. 1273—74) aufgenommen hatte.¹⁾

Nach einer anderen Seite hin ist von hervorragendem Interesse der Schluß der Instruktion, welche Philipp IV. von Frankreich seinem Gesandten bei Papst Clemens V., P. de Paray, Prior von La Chèze, zur Begründung der von ihm bei der Kurie erhobenen Beschwerden gegen den Orden erteilte.²⁾ Sie erwecken nämlich den Anschein, als ob der König, der eben dem Templerorden den Untergang bereitet hatte, auch mit den Hospitalitern gewissermaßen Händel gesucht und die Gelegenheit habe benutzen wollen, auch diese niederzudrücken und an Reichtum und Unabhängigkeit nach Möglichkeit zu kürzen. Auf der anderen Seite führen die Verhandlungen, die damals (1309) zwischen dem König und Clemens V. über die von dem Hospitalitermeister bei Vorbereitung des vom Papst betriebenen Kreuzzuges dem König angeblich erwiesene Mißachtung stattfanden, auf die Vermutung, Clemens V. habe die Rüstungen zu einem neuen Zug nach dem Osten als Vorwand benutzen wollen, um den Orden, der zum Erben der Templer bestimmt war, den Nachstellungen des macht- und geldgierigen Königs zu entziehen, indem er seine Glieder und seine Schätze möglichst aus dem Machtbereich desselben entfernte. Wie wir Philipp IV. kennen, und im Hinblick auf sein Verfahren gegen die Templer werden wir zugeben müssen, daß Clemens V. allerdings Grund zu solchen Befürchtungen hatte. Es scheint beinahe, als ob der König es als eine Enttäuschung empfunden habe, daß er sich nicht auch gleich des Schatzes dieses Ordens hatte bemächtigen können, da derselbe von den wachsamen Ordensbeamten auf die Kunde von dem, was den Templern geschehen war, schleunigst in Sicherheit gebracht worden war.

¹⁾ Cartulaire, IV, S. 355 (zu n. 3726).

²⁾ Ebd. n. 4851 (IV, S. 198 ff.).

Denn unter den Beschwerden, die sein Gesandter möglichst nachdrücklich beim Papst vorbringen soll, betrifft die letzte die Beleidigung und den Schaden, die dem Hospitaliterprior von Frankreich und dem dortigen Ordenszweige von ihrem Schatzmeister dadurch zugefügt sein soll, daß er auf Betreiben des Priors von St. Gilles, also des ersten Ordensbeamten in Frankreich, mit all den Geldsummen geflohen war, die zu dem Kreuzzuge gesammelt waren, und auch die Gelder mitgenommen hatte, die von Kaufleuten bei dem Orden deponiert waren. Der Schatzmeister soll festgenommen und nach Paris zurückgebracht werden, um sich dort zu verantworten, und das Geld dem Ordensprior zurückgegeben werden zur Verwendung für den angegebenen Zweck. Philipp IV. gibt sich demnach mit erheuchelter Entrüstung den Anschein, als ob er den Orden gegen die Untreue eines gewissenlosen Beamten zu schützen habe, während nach Lage der Dinge kein Zweifel darüber herrschen kann, daß es ihm dabei nur darauf ankam, die in den Händen der Hospitaliter aufgehäuften Summen nicht endgültig außer Landes gebracht zu sehen. Das beweist schon zur Genüge die Art, wie er denselben nachher ausraubte, ehe er ihn notgedrungen von der Erbschaft der Templer, die er am liebsten ganz an sich gebracht hätte, wenigstens einen Teil antreten ließ.
